

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Werkvertrag der Firma „WOLFSBERG INDUSTRIES“, Joseph Wolfsberg, Am Dorftor 20, 99097 Erfurt und dem im Werkvertrag genannten Auftraggeber

§ 1 Allgemeines

Für alle Angebote und Leistungen aus dem Geschäftsbereich „WOLFSBERG INDUSTRIES – Joseph Wolfsberg, Am Dorftor 20, 99097 Erfurt „gelten, soweit schriftlich nicht anderes vereinbart, ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten mit der Unterzeichnung durch den Auftraggeber als angenommen, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Leistung.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer diesen Bedingungen schriftlich zugestimmt hat, insbesondere wird Geschäftsbedingungen des Auftraggebers in Gegenbestätigungen hiermit widersprochen.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Auftragnehmer hält sich 4 Wochen ab Angebotsdatum an das Angebot gebunden. Der umseitige Vertrag kommt mit Unterzeichnung durch Auftraggeber und Auftragnehmer zustande.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 3 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer führt unter Wahrung des Interesses des Auftraggebers seine Verpflichtungen zur Räumung und Entsorgung mit der verkehrsüblichen ordentlichen Sorgfalt gegen Zahlung des vereinbarten Entgeltes aus.

Gegenstand ist die vertragliche Vereinbarung, wie sie auf der ersten Vertragsseite aufgeführt ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Leistungspflichten ihm geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen.

§ 4 Termin- und Leistungszeit

Terminangaben für die Auftragsdurchführung sind unverbindlich. Ein eventueller Verzug tritt erst nach Ablauf einer zweiwöchigen Nachfrist nach schriftlicher Mahnung durch den Auftraggeber ein.

§ 5 Eigentumsnachweis, Eigentumsübergang und Eigentumsübertragung

5. a) Der Auftraggeber versichert mit seiner Unterschrift, **Eigentümer oder gesetzlich Verfügungsberechtigter der Gegenstände im Vertrags-Objekt zu sein.** Bei wahrheitswidrigen oder fehlerhaften Angaben zu den Eigentumsverhältnissen und daraus resultierenden Eigentumsstreitigkeiten stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

Bei Eigentumsstreitigkeiten über Gegenstände von Dritten haftet ausschließlich der Auftraggeber.

5. b) Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor Beginn der Durchführung der Räumungstätigkeit, die im Vertrags-Objekt befindlichen Gegenstände sorgfältig zu überprüfen und solche Gegenstände zu entnehmen, die Wertgegenstände sind, oder welche werthaltig sind, oder bei denen der Auftraggeber sein Eigentum an diesen Gegenständen durch Dereliktion im Sinne von § 959 BGB nicht aufgeben will.

5. c) Nach der Überprüfung der Gegenstände im Vertrags-Objekt durch den Auftraggeber, drückt dieser durch das Zurücklassen der Gegenstände im Vertrags-Objekt seine Absicht aus, sein Eigentum an den im Vertrags-Objekt zurückgelassenen Gegenständen im Sinne von § 959 BGB durch Dereliktion aufzugeben.

5. d) Alle durch die Dereliktion herrenlos gewordenen Gegenstände gehen mit dem Beginn der Arbeiten in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern vor oder bei Auftragserteilung nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Dies gilt nicht für gefährliche Abfälle wie Asbest, radioaktives Material, gefährliche Stoffe, gefährliche Materialien, sowie Öle und Fette und andere grundwasserschädigende Stoffe, die im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG beseitigt werden müssen und die nicht Vertragsgegenstand werden.

5. e) Ausgenommen von dieser Eigentumsübertragung sind die im Vertrags-Objekt bei der Vertragsdurchführung durch den Auftragnehmer bei der Durchführung der Räumungs- und Entsorgungsarbeiten aufgefundenen Wertgegenstände wie z.B. Bargeld, Wertpapiere oder Schmuck.

Diese werden dem Auftraggeber übergeben. Der Auftragnehmer übernimmt mit dem Auftrag keine Verpflichtung, Wertgegenstände und/oder werthaltige Gegenstände zu finden, zu erkennen oder zu bewerten. Für den Verlust solcher Wertgegenstände kann der Auftragnehmer nicht haftbar gemacht werden.

§ 6 Gewährleistung/-Ausschluss

Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine gemeinsame Kontrollbegehung des geräumten Haushalts/Gebäudes/Objekts. Sollte der Auftragnehmer im Zuge der Räumungstätigkeit Schäden am Vertragsobjekt verursacht haben, ist er verpflichtet, diese dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Leistungen auf Mängel und Beanstandungen und das Vertragsobjekt auf Schäden hin zu überprüfen. Mit Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls stellt er den Auftragnehmer von jedweder Haftung für Leistungsmängel bzw. Gebäudeschäden frei.

Sollte der Auftraggeber nicht für eine Begehung bzw. die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls zur Verfügung stehen, ist er verpflichtet, einen verantwortlichen Dritten für diese Aufgabe zu bevollmächtigen. Sollten trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer sowohl eine Leistungs- und Schadenkontrolle durch den Auftraggeber sowie die Übergabe, aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, gilt die Leistung als vollständig und mangelfrei erbracht. Für nachträglich festgestellte Mängel und Schäden übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung

§ 7 Preise

Die Preise sind Festpreise, in denen die Arbeitskosten und die Entsorgungskosten für Müll- und Sperrmüll im vereinbarten Preis mit enthalten sind. Alle Preise gelten zuzüglich der zur Zeit der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8 Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Beendigung der Arbeiten zur Zahlung fällig, dies entweder in Bar oder durch Überweisung.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels kommt der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, bei Zahlungsverzug alle für den Auftraggeber noch ausstehenden Arbeiten an diesem oder anderen Auftragshaushalten einzustellen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, außer bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Der Auftragnehmer behält sich vor, für bestimmte Leistungen Abschlags- und Vorauszahlungen zu fordern.

§ 9 Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Rechtswahl

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit dieses Vertrages und der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die unwirksame Bestimmung ist durch die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zu ersetzen.

Der Vertrag unterliegt vorbehaltlich zwingender international privatrechtlicher Vorschriften dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. § 1 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind die Gerichte in Erfurt für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertragsverhältnis ausschließlich zuständig. In allen anderen Fällen können wir oder der Kunde Klage vor jedem aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständigen Gericht erheben.